

Bilanzrecht

9.10.12 + 16.10.12 + 23.10.12 + 7.11.12 + 20.11.12
Fehlend: 30.10.12 (4.Einheit) + 14.11.12 (6.Einheit)

Historische Grundlagen:

1857: 1. Weltwirtschaftskrise

1873: Gründerkrise, auch in Europa (große Depression), 60 Banken in Deutschland und Österreich insolvent, unmittelbar davor: Anstieg der Immobilienpreise, Banken gaben bis 100% Kredit, unbezahlte Finanzübernahmen, Gründungsschwindel (Anonyme Gründer kassieren Kapital) - *deswegen müssen heute Gründer namentlich angeführt werden und dürfen nicht durch Aktien repräsentiert werden*

1929: Weltwirtschaftskrise: Grundstückspekulationen, in Ö bricht die Bodenkreditanstalt zusammen

2008: Finanzmarktkrise, Subprimecrises in den USA, Immobilienpreise steigen enorm, Banken handeln mit Kreditforderungen

Europarechtliche Grundlagen:

Gelten nur für KapitalG (AG, GmbH)

- 4. RL: Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsform (Bilanzrichtlinie)

Nur für Kapitalgesellschaften und verdeckte Kapitalgesellschaften

Änderung März 2012: Wahlrecht der MS, Erleichterung für Kleinbetriebe (Mikrokapitalgesellschaften), in Ö noch nicht umgesetzt)

- 7. RL: Über den konsolidierten Abschluss (KonzernabschlussRL)

Konzernabschluss = Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der einbezogenen Unternehmen, so als ob diese gesamt ein einziges Unternehmen wären [§250 Abs 3 UGB] (Vorschlag der EU die beiden zusammenzufassen zu einer neuen BilanzRL)

- 8. RL: aufgehoben durch Abschlussprüfer RL 2006

war über die Zulassung der beauftragten Personen für die Pflichtprüfung der Rechnungsunterlagen;

AbschlussprüferRL: Umsetzung durch RÄG 2008, durch die Bilanzskandale (auf ab 31.12.2008 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden)

- 11.RL: Offenlegung von Zwangsniederlassungen, die in einem MS von Gesellschaften errichtet wurden, die dem Recht eines anderen Staates unterliegen

- BankenRL: Über den Jahresabschluss und konsolidierten Abschluss von Banken

- VersicherungsRL: über -||- von Versicherungsunternehmen

(Sonderregelungen für Banken und Versicherungen sind im VersAG und BWG)

Kommissionsempfehlungen: Mindestanforderungen der Qualitätssicherungssysteme für die Abschlussprüfung, Unabhängigkeit des Abschlussprüfers; ÄnderungsRL (Anhebung der Schwellenwerte, IKS- und Risikomanagement Offenlegung im Lagebericht kapitalmarktorientierter Unternehmen)

Vorschlag der Änderung der AbschlussprüferRL: Inspektoren statt peer review (davor war Qualitätskontrolle von Kollegen, nun werden Abschlussprüfer von unabhängigen Beamten (inspektoren) selber geprüft), Big-Four Klauseln nichtig (PWC, Lloyd, KPME, ernsted jan sind große Netzwerke mit hohem Marktanteil, manche wollten, dass Firmen nur von den big four ihre Wirtschaftsprüfung machen lassen), ISA mit Erleichterung für KMU,

Eigentumsbeschränkungen beseitigen (bisher durften Wirtschaftsprüferesellschaften nur im E von einer nat.pers oder anderen Wirtschaftsprüfergesellschaft stehen)

Verordnung über die Abschlussprüfung von Public Interest Entities: Unabhängigkeit (Verbot von prüfungsfremden Leistungen, extreme Rotation), Erweiterter Bestätigungsvermerk, Durchbrechung des Berufsgeheimnisses, Mindestinhalt des Berichts an den Prüfungsausschuss, Internationale Kooperation der Aufsichtsbehörden

Unmittelbar anwendbares EU-Recht:

IAS: Grundlage, dass grenzüberschreitende Investitionen in Aktien stattfinden

IFRS: private Institutionen, Stiftungen in EU-R transformiert

IAS und IFRIC sind VO der EU und anzuwenden bei Börsenorientierten, kapitalmarktsorientierten Unternehmen

Für Fragen des Gläubigerschutzes ist es egal, ob nach IFRS oder UGB.

IFRIC

Endorsement: Verfahren dauert einige Zeit

Fair Value

1861: Allgemeines Handelsgesetzbuch: Bank hat alle Vermögensgegenstände mit ihrem wahren Wert anzusetzen

1873: Gründerkrise

2002 Anordnung der EU, funktionierte wieder nicht, denn:

2008: Finanzmarktkrise

Alle Börsenorientierten Unternehmen müssen gleich bilanziert werden, damit auch anderes investiert wird als das Nationale. Es kommt in dem Denken das Fair Value Prinzip zum Ausdruck, das aber nicht funktioniert, denn Immobiliengesellschaften bilanzieren ohne Unterschied ob Immobilie oder Aktie.

Ermittlung des fair value:

Methode 1: **market to market** -> was wird dafür am Markt bekommen

Methode 2: **market to model** -> berechneter Wert, ohne zu beachten, ob es tatsächlich jemand kaufen würde

Anschaffungskosten- bzw Mindestwertprinzip

In der Bilanz dürfen die Sachen nur mit dem Wert der Anschaffungskosten stehen (immer noch in Ö), erst bei wirklichem Verkauf darf Gewinn angezeichnet werden

Finanzderivate

= reines Finanzgeschäft, nur durch Papier, bei dem durch wenig Geld etwas bewegt werden kann.

Bsp: Jemand zahlt 100€ um in einem Jahr 10 Tonnen Kupfer zum Preis von 7000 Dollar zu kaufen, ein Jahr später ist der Tonnenpreis 8000.

Sind gefährliche Geschäfte, gekleidet als Kauf auf Termin, aber in Wirklichkeit eine Wette in der jeder auf seinen Vorteil wettet.

Politiker müssen auf Bilanzskandale reagieren; 19.Jhdt Prüfungspflicht für alle Banken, Aufsichtsrat verpflichtet Bilanzen zu prüfen (deutscher Juristentag lehnt weiterhin ab, dass eine Bilanzprüfung sinnvoll ist, auch in Österreich weigern sich die Banken). 1931 wird durch eine NotVO die Prüfungspflicht durch unabhängige Abschlussprüfer normiert. 1938 durch Hitler im dt. AktienG endgültig eingeführt.

Bilanzskandale entstehen durch:

Bilanzersteller fälschen Bilanzbericht (kriminelle Energie)

Machtlosigkeit der Prüfer: Abschlussprüfer hat keine Hoheitsgewalt, es können Unterschriften aus USA etc zur Vorlage als Beweis einer Gutschrift nicht überprüft werden,...

Gier der Investoren

Ethik abgeschafft: Kenny Lay, Parmalat und Satyam, Bernie Madoff (Bilanzen frei erfunden, mit Geld der neuen Anleger die alten ausbezahlt – „Schneeballsystem“)

Bsp: Herr Moosbauer hat 10 000€ erspart, als seine Erbtante stirbt und ihm 30 000 hinterlässt. Er beschließt sich selbstständig zu machen und möchte einen LKW kaufen, der 60 000 kostet. Er nimmt einen Kredit von 25 000 auf. Insgesamt hat er jetzt 65 000. Er kauft den LKW, den Rest lässt er auf seinem Bankkonto stehen um künftige Ausgaben zahlen zu können.

Eröffnungsbilanz:

Aktiva		Passiva	
Anlagevermögen LKW	60 000	Eigenkapital	40 000
Umlaufvermögen		Verbindlichkeiten	
Bankguthaben	5 000	Bankkredit	25 000
	65 000		65 000

Variante: Er kauft zusätzlich Diesel um 100€, der ist nach der 1. Fahrt weg.

Aktiva		Passiva	
Anlagevermögen LKW	60 000	Eigenkapital	39 900
Umlaufvermögen		Verbindlichkeiten	
Bankguthaben	49 000	Bankkredit	25 000

In der Bilanz ist ein Verlust um den Betrag um den das Eigenkapital sinkt; Gewinn ist der Betrag um den das Eigenkapital oder Umlaufvermögen sich erhöht.

Gewinn-Verlust Rechnung (300 Gewinn, 100 Aufwand = 200 per saldo Gewinn)

Sind die Erträge höher als die Aufwendungen = Jahresgewinn

Sind die Erträge geringer als die Aufwendungen = Jahresverlust

Diese Veränderungen des Eigenkapitalkontos sind die GuV: Gewinn- und Verlustrechnung

Kapitalerhaltungsvorschriften regeln was im Interesse des Gläubigerschutzes in der GmbH/AG bleibt (Gesetzgeber sagt es muss alles drin bleiben)

§52 AktienG Verbot der Einlagenrückgewähr, Aktionäre haben nur Anspruch auf den Bilanzgewinn, der sich aus der Jahresbilanz ergibt (den Betrag dürfen sie entnehmen, der Rest ist geschützt)

Frage: Was dürfen Gesellschafter sich ausschütten?

Die Grenzen stehen nicht im Gesetz, sondern in der Bilanz: Es kann nur der Bilanzgewinn ausgeschüttet werden.

Es kann aber nach §82 (5) GmbHG auch vom Gesetz her gesperrt sein

§54a AktienG unter besonderen Beschränkungen kann auch ex lege etwas ausgeschüttet werden

GoB - Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung

§195 UGB

Werden ständig weiterentwickelt, stellen immer den aktuellen Stand der anerkannten Buchführungs- und Bilanzierungsstruktur dar

Die wichtigsten sind kodifiziert: (aber nicht alle, man kommt auch über Rsp & Lit zu GoB)

Bilanzwahrheit

Es gibt keine 100% wahre Bilanz, da oft geschätzt wird (judgement), aber man soll dem true and fair view folgen, ein möglichst richtiges Bild wiederzugeben, möglichst getreu und nicht irreführend (§195 UGB)

Steht unter Strafsanktion: bei Kapitalgesellschaften §255 AktienG, §122 GmbHG, &89 GenG (nicht bei Personengesellschaften)

Bilanzfälschung ist ein Vorsatzdelikt (Eventualv. genügt) + Gefährungsdelikt

Bilanzklarheit

§§195, 190 Abs 1 UGB; Bilanzkundiger muss sich in angemessener Zeit einen gesicherten Überblick über das Unternehmen bilden können

Vollständigkeit

Alle aktiva und passiva sind aufzunehmen (außer es besteht Bilanzierungsverbot- Lücke wie zB für selbst erstellte immaterielle Güter des Anlagevermögens, zB Forschungs und Entwicklungsaufnahmen bei Bio Firmen)

Achtung: Es muss aber nicht immer vom worst-case Szenario ausgegangen werden, sondern realistisch. (§201 (2) Z4 UGB)

Imparitätisches Realisationsprinzip:

Bei Verlusten darf (!) nicht gewartet werden (nicht: „muss nicht“), bis er entstanden ist, sondern bereits bei drohendem Verlust muss er angezeigt werden. Anders als beim erhofften Gewinn, (daher „impar“), dieser darf noch nicht angezeigt werden (Wertsteigerungen zB erst bei tatsächlichem Verkauf) . §201 Abs 2 Z 4 UGB; aber es muss nicht immer vom worst-case ausgegangen werden.

Bsp: Ein Unternehmen hat Kundenforderungen in Höhe von USD 300 000 und Lieferantenverbindlichkeiten in Höhe von USD 100 000. Ursprünglich betrug der Wechselkurs 1 USD = EUR 1

Aktiva		Passiva	
Forderungen	300 000	Verbindlichkeiten	110 000
		Eigenkapital	190 000
	300 000		300 000

Der Kurs erhöht sich auf 1: 1,10

Wirtschaftlich gesehen ergeben sich Forderungen von 330 000, Verbindlichkeiten von 110 000. Der erhoffte Gewinn darf aber nicht angezeigt werden, der drohende Verlust muss angezeigt werden.

Kursgewinn: 300 000

Kursverlust: 10 000

-> daher steht in der Bilanz ein Verlust (obwohl Widerspruch zu true and fair view)

Variante: Der Kurs sinkt auf 1: 0,90

Aktiva		Passiva	
Forderungen (Verlust)	270 000	Verbindlichkeiten	90 000
		Gewinn darf nicht ausgewiesen werden)	

Es ist immer zum Bilanzstichtag neu zu bewerten, bei den Anschaffungskosten zählen aber die historischen Anschaffungskosten. Egal in welche Richtung der Kurs sich entwickelt, vor Reaisierung des Gewinns ist immer ein Verlust in der Bilanz.

Bsp: Die Laugenberger VermögensverwaltungsGmbH hat aus dem Verkauf ihres Unternehmens EUR 10 Mio erhalten, die in Aktien angelegt wurden. Auf dem Aktiendepot befinden sich zahlreiche unterschiedliche Aktien, das Depot weist zum Bilanzstichtag einen Kurswert (Verkehrswert) von Eur 11 Mio aus. Bei genauerer Analyse zeigt sich, dass Eur 4 Mio offensichtlich sehr gut angelegt wurde, denn diese Eur 4 Mio haben sich bis zum Bilanzstichtag auf Eur 7 Mio entwickelt. Die übrigen Eur 6 Mio waren nicht so gut angelegt, denn diese Aktien erlitten Kursverluste, sodass der Wert zum Bilanzstichtag nur noch Eur 4 Mio betrug. Leider ist dieser Wertverlust als nachhaltig zu beurteilen. Welche der folgenden Aussagen sind richtig:

a) Das Aktiendepot ist von Eur 10 Mio auf Eur 8 Mio abzuwerten

b) Das Wertpapierdepot bleibt mit den Anschaffungskosten von Eur 10 Mio in der Bilanz stehen

c) Es ist der Verkehrswert zum Bilanzstichtag anzusetzen, also Eur 11 Mio

d) Die nicht realisierten Kursverluste sind zu berücksichtigen, während die nicht realisierten Kursgewinnen nicht berücksichtigt werden dürfen.

Die schlechten Aktien müssen abgewertet werden, die guten bleiben bei den historischen Anschaffungskosten eingefroren.

Grundsatz der Einzelbewertung:

Jeder Vermögensgegenstand muss am Finanzstichtag einzeln bewertet werden, an allen Grundsätzen.

Formelle Bilanzkontinuität:

Man sollte im nächsten Jahr gleich bilanzieren wie im Jahr davor, damit Vorteile leicht erkennbar sind

Materielle Bilanzkontinuität= Bewertungsstetigkeit

§201 Abs 1 Z 1 UGB, es muss im darauffolgenden Jahr wie im Jahr davor bewertet werden, die Bewertungsgrundsätze sollten nicht geändert werden (nur aus wichtigem Grund + dann diesen offen legen und wie es sonst wäre)

Going Concern Grundsatz:

Bei der Bilanzierung ist davon auszugehen, dass das Unternehmen fortgeführt wird.

Bsp: 20 Jahre unkündbarer Mietvertrag für ein Lokal: Die Forderungen sind nicht zu bilanzieren, da monatliche Miete durch Gewinnleistung der Raumnutzung gedeckt ist.

Es ist ein schwebendes, synallagmatisches Dauerschuldverhältnis, man geht davon aus, dass Leistung und Gegenleistung sich aufheben. Bei Störung des Gleichgewichts (zB man zieht aus) muss für den Rest (zB die Miete) als Verbindlichkeit bilanziert werden.

Wird ein Unternehmen nicht mehr fortgeführt müssen die „Zerschlagungswerte“ angeführt werden. Dies ist solange anzuwenden, bis rechtliche (Insolvenzverfahren) oder tatsächliche Gründe entgegenstehen.

Saldierungs/Verrechnungsverbot:

Saldierungsverbot: Es ist nicht zulässig, eine belastete Sache gleich auszurechnen

Bsp: Der Barkaufpreis für einen Liegenschaft beträgt TEUR 1000, zusätzlich übernimmt der Käufer ein lebenslanges Fruchtgenussrecht zugunsten des Verkäufers, das Versicherungsmathematisch bewertet eine Belastung von TEUR 300 darstellt. Welche Darstellungsform in der Bilanz ist richtig?

a) Aktiva		Passiva	
Grundstück 1 000			
b) Aktiva		Passiva	
Grundstück 1 000		Verpflichtung aus Fruchtgenuss	300

c) Aktiva		Passiva	
Grundstück 1 300		Verpflichtung aus Fruchtgenuss	300

d) Aktiva		Passiva	
Grundstück 1 300		Verpflichtung aus Fruchtgenuss	700

Man muss zusammenrechnen, wieviel die Liegenschaft ohne Fruchtgenuss wert wäre: 1300

Nicht ausdrücklich kodifizierte GoB

Prämien haben erst auf das nächste Jahr eine Auswirkung

Stichtagsprinzip, Werterhellung

§201 Abs 2 Z 4 UGB

Momentaufnahme

Nova roberta: Am Bilanzstichtag schon da, aber noch nicht voll einsichtlich, werterhellender Umstand, darf bilanziert werden, sofern die Bilanz noch nicht fertig ist

Nova producta: Wertbegründendes Ereignis

Bsp: ein Prozess anhängig und das Urteil nach dem Bilanzstichtag erfolgt -> nova roberta

Fabrik brennt ab -> nova producta

Fehler waren schon da und alles wird hin -> werterhellend

Wesentlichkeitsgrundsatz (materiality)

Nur wesentliche Dinge sind zu berücksichtigen (zB Rückstellungen nur bei wesentlichen Beiträgen <-> vgl true and fair view)

Wesentliche Ereignisse nach Bilanzstichtag sind im Lagebericht offenzulegen

Fachgutachten von KWT und IWP, Stellungnahmen des AFRAC, Rsp, Schrifttum

KWT: Kammer der Wirtschaftstreuhandler (gesetzl. Interessensvertretungen)

IWP: Institut der Wirtschaftsprüfer (Verein von Wirtschaftsprüfern (übergeordnet)+ Steuerberater+ Berufsanfänger)

AFRAC: Austria Financial Reporting and Auditing Comitee (eingesetzt beim Verein

Österreichisches Rechnungslegungskomitee, gegründet 2004; quasi paritätisch besetzt:

Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Vertreter der Investoren, Vertreter der Aufsichtsbehörde,

Vertreter der Unis – veröffentlichen Stellungnahmen, die grdstzl nicht verbindlich sein, aber man kann schwer abweichen)

Casebook Folie 19

Den Grundsatz ordnungsmäßiger Bilanzierung, dass bei der Bewertung von der Fort-führung des Unternehmens auszugehen ist, solange dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gründe entgegenstehen, nennt man:

a.Grundsatz der Bewertungsstetigkeit

b.going-concern-Grundsatz

c.imparitätisches Realisationsprinzip

d.permanente Inventur

Folie 20

Unter „going concern“ versteht man folgenden Grundsatz:

a. Die Bewertung der Aktiva und Passiva erfolgt unter der Annahme der Fortführung des Unternehmens.

b.Die zu einem operativ tätigen Konzern zusammengesetzten Unternehmen haben einen gemeinsamen Konzernabschluss aufzustellen.

Folie 23

Die XL GmbH ist überschuldet im Sinne des Insolvenzrechts. Welche der folgenden Aussagen sind richtig?

a.Der going concern-Grundsatz ist nicht anwendbar.

b.Die Vermögensgegenstände sind zu Zerschlagungswerten anzusetzen.

c.Das Verrechnungsverbot ist nicht länger anwendbar.

d.In der Bilanz der XL GmbH darf kein Eigenkapital ausgewiesen werden.

Folie 26:

Das imparitätische Realisationsprinzip bedeutet:

a.Dass Gewinne erst dann realisiert werden dürfen, wenn der Zahlungseingang erfolgt ist.

b.Dass Verluste schon berücksichtigt werden können, bevor sie noch endgültig feststehen.

c.Dass Verluste berücksichtigt werden müssen, wenn sie auch nur drohen.

d.Gewinne dürfen erst bei Realisierung ausgewiesen werden.

Folie 32:

Die Finanzierung der Baukosten des Gebäudes erfolgte von Anfang an mit einem Bankkredit in CHF (Schweizer Franken). Da der CHF gegenüber dem Euro stärker wird, ergibt sich ein Kursverlust: Die Rückzahlung des Kredites hätte zum letzten Bilanzstichtag noch EUR 5,- Mio gekostet, jetzt wären hingegen bereits EUR 6,- Mio notwendig um den Kredit sofort zurückzuzahlen. Welche der folgenden Aussagen ist richtig?

a.Da es sich um einen langfristigen Kredit handelt, ist eine Berücksichtigung des Kursverlustes nur dann erforderlich, wenn es sich voraussichtlich um einen dauerhaften Verlust handelt.

b.Der Verlust ist erst bei Rückzahlung zu realisieren.

c.Der Kursverlust kann als zusätzliche Herstellungskosten des Gebäudes aktiviert werden.

d.Der Verlust aus der Veränderung des Wechselkurses ist zu realisieren und belastet jedenfalls das Ergebnis dieses Jahres.

(beim Anlagevermögen sind kurzfristige Wertänderungen irrelevant)

Folie 33

Die Sito Produktions GmbH schreibt ihre wesentlichste Maschine in der Fertigung auf 5 Jahre ab. Die Geschäftsführung möchte im Jahr 3 die Abschreibungsdauer von 5 auf 10 Jahre verlängern. Welche der folgenden Aussagen sind richtig?

a. Das ist auf jeden Fall zulässig.

b. Es liegt ein Verstoß gegen die formelle Bilanzkontinuität vor, was nur aus wichtigen Gründen zulässig ist. In diesem Fall ist dieser Umstand samt Begründung im Anhang offenzulegen.

c. Es handelt sich um einen Verstoß gegen die materielle Bilanzkontinuität, was nur aus wichtigen Gründen zulässig ist. In diesem Fall ist eine Offenlegung im Anhang samt Begründung erforderlich.

d. Dies ist auf keinen Fall zulässig.

Folie 34

Was heißt Saldierungsverbot?

a. keine Aufrechnung ohne Zustimmung der anderen Partei

b. kein Ausbuchen von Forderungen, die nicht bezahlt worden sind

c. keine Verrechnung von Aktiven mit Lasten, die auf diesen liegen

Folie 37

In der Bilanz der TXT Handels AG finden Sie unter anderem folgende Positionen

Aktiva: Bebautes Grundstück 1200 TEUR

Passiva: Lebenslanges Wohnrecht des Verkäufers 300 TEUR

Welcher der folgenden Sachverhalte liegt dieser Bilanz zu Grunde?

a. Die TXT Handels AG hat ein bebautes Grundstück um einen Barkaufpreis in Höhe von TEUR 1.200 gekauft. Der Verkäufer hat sich zusätzlich ein Wohnrecht auf Lebenszeit an der verkauften Liegenschaft vorbehalten, das der Versicherungsmathematiker mit TEUR 300 bewertet.

b. Die TXT Handels AG hat ein bebautes Grundstück um einen Barkaufpreis von TEUR 900 gekauft. Der Verkäufer hat sich zusätzlich ein Wohnrecht auf Lebenszeit an der verkauften Liegenschaft vorbehalten, das der Versicherungsmathematiker mit TEUR 300 bewertet.

c. Die TXT Handels AG hat ein bebautes Grundstück um einen Barkaufpreis in Höhe von TEUR 1.500 gekauft. Der Verkäufer hat sich zusätzlich ein Wohnrecht auf Lebenszeit an der verkauften Liegenschaft vorbehalten, das der Versicherungsmathematiker mit TEUR 300 bewertet.

d. Die Bilanzierung ist falsch: Ist die Liegenschaft mit einem Wohnrecht zugunsten des Verkäufers belastet, so ist nur der durch das Wohnrecht verminderte Wert der Liegenschaft in der ___ Bilanz auf der Aktivseite aufzuweisen.

Folie 39

Die HH Immobilien GmbH kauft ein Zinshaus um einen baren Kaufpreis von EUR 1,0 Mio. Zusätzlich übernimmt sie noch einen Hypothekarkredit zur Rückzahlung, der mit EUR 0,5 Mio im Grundbuch (C-Blatt) eingetragen ist, aber im Zeitpunkt des Kaufes nur noch mit EUR 0,1 Mio offen ist. Welche der folgenden Aussagen sind richtig?

a. In der Bilanz ist das Zinshaus mit EUR 1,1 Mio anzusetzen, gleichzeitig ist eine Verbindlichkeit von EUR 0,1 Mio zu passivieren.

b. In der Bilanz ist das Zinshaus mit EUR 1,5 Mio anzusetzen, gleichzeitig ist eine Verbindlichkeit von EUR 0,5 Mio zu passivieren.

c. In der Bilanz ist das Zinshaus mit EUR 1,0 Mio anzusetzen, der Ansatz einer Verbindlichkeit kann unterbleiben.

d. In der Bilanz ist das Zinshaus mit EUR 1,0 Mio anzusetzen, gleichzeitig ist eine Verbindlichkeit von EUR 0,1 Mio zu passivieren.
Grundstückserwerbssteuer kann nicht durch Kreditübernahme mit Verkäufer oder Barkauf verringert werden. Der wahre Wert ist der, den der Käufer bezahlt.

Folie 40

Einer österreichischen Bank geht es im Jahr 2011 wirtschaftlich sehr schlecht; wegen der hohen Verluste droht eine Überschuldung. Das Unternehmen Grabner Vermögensverwaltung GmbH möchte daher in der Bilanz zum 31.12.2011 eine Wertberichtigung auf seine Forderungen an diese Bank vornehmen. Im März 2012 beschließt die österreichische Regierung, diese Bank vor dem Konkurs zu retten, indem sie im Rahmen des staatlichen Rettungsprogrammes für Banken übernommen wird. Dadurch wird der Konkurs abgewendet. Im April 2012 wird der Jahresabschluss der Grabner Vermögensverwaltung GmbH aufgestellt. Welche der folgenden Aussagen sind richtig?

a. Die Abwendung des Konkurses durch die staatlichen Maßnahmen sind ein werterhellendes Ereignis. Eine Wertberichtigung auf die Bankguthaben zum 31.12.2012 der Grabner Vermögensverwaltung GmbH ist daher nicht zulässig.

b. Die Abwendung des Konkurses durch die staatlichen Maßnahmen stellt ein wertbegründendes Ereignis dar. Eine Wertberichtigung auf die Bankguthaben der Grabner Vermögensverwaltung GmbH ist im Jahresabschluss zum 31.12.2011 erforderlich.

c. Eine Wertberichtigung der Forderungen zum 31.12.2011 ist jedenfalls nicht zulässig. Eine Wertberichtigung wäre erst zulässig, wenn die Forderung endgültig ausgefallen ist.

d. Es handelt sich um ein Bewertungswahlrecht, sodass die Grabner Vermögensverwaltung GmbH wahlweise eine Forderungswertberichtigung vornehmen kann oder die Forderungen ohne jede Wertberichtigung in der Bilanz zum 31.12.2011 ansetzen kann.

Folie 43

Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) werden in Österreich unter anderem vom Beirat für Rechnungslegung und Abschlussprüfung weiterentwickelt. Wie lautet die Abkürzung für diesen Beirat?

a. AFRAC

b. IASB

c. IWP

d. SEC

e. IASB

f. WKO

Jahresabschluss nach UGB

Inhalt des 3. Buchs der UGB „Rechnungslegung“

1. Abschnitt: allgemeine Vorschriften – auch für Einzelunternehmer und Personengesellschaften

2. Abschnitt: Nur für Kapitalgesellschaften

3. Abschnitt: Konzernabschluss und Konzernlagebericht

4. Abschnitt: Vorschriften über Prüfung, Offenlegung, Veröffentlichung und Zwangsstrafen

Rechnungslegung (anzuwenden auf alle Kapitalgesellschaften unternehmerisch tätiger Personengesellschaften)

- doppelte Buchhaltung: Bilanz + Gewinn- & Verlustrechnung. Kapitalgesellschaften + Anlage + Lagebericht

- Betriebsvermögensvergleich (§§4 f EStG)

- Keine Rechnungslegung iSd UGB

Einnahmen-Ausgabenrechnung, Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten

Kameralistik (Länder & Gemeinden) – öffentliche Hand: Ab 2013 stellt der Bund um auf Bilanzierung – BundeshaushaltsG 2013.

(!) Anwendungsbereich: (§189 UGB)

- Kapitalgesellschaften
- Unternehmerisch tätige Personengesellschaften, bei denen kein unbeschränkt haftender Gesellschafter eine nat pers ist. zB GmbH und Co KG. „verdeckte Kapitalgesellschaft)
- Unternehmer mit Umsatz über EUR 700 000
- Ausnahmen: Freie Berufe, Land- und Forstwirtschaft, Personengesellschaften mit nichtbetrieblichen Einkunftsarten (zB Vermietung und Verpachtung)
- Rechnungslegungsrechtliche Sondervorschriften (immer für Banken BWG, Versicherungen VAG, Genossenschaften GenG, gemeinnützige Wohnungsanlagen WGG, Investmentfonds InvFG)
- auch Vereine sind rechnungsprüfungspflichtig!

Aufbewahrungspflicht (§212 UGB)

- Bücher, Inventare, Eröffnungsbilanzen, Jahresabschlüsse samt Lagebericht, Konzernabschlüsse samt Konzernlagebericht, Geschäftsbriefe, Buchbelege
- 7 Jahre ab Schluss des Kalenderjahres
- darüber soweit in gerichtlichen oder behördlichen Verfahren von Bedeutung
- bei Datenträgern urschriftsgetreue Wiedergabe jederzeit gewährleistet (§190 Abs 5 UGB)

Vorlagepflicht

- im Rechtsstreit bei Gericht (§213 UGB)
- Einsichtsrecht, Auszug
- Vorlage bei Vermögensauseinandersetzungen (§215 UGB)
- Insb Erbschafts-, Gütergemeinschafts- und Gesellschaftsteilungssachen

Inventur/Inventar

Von Bedeutung vor allen bei Vorräten, aber auch Anlageninventar
Zulässige Inventurverfahren (§192 UGB)

- Körperliche Bestandaufnahme zum Stichtag (nachzählen)
kann auch vor oder nach Stichtag gemacht werden, es muss aber verlässlich rückrechenbar sein:
- Vorverlagerte Inventur (max 3M)
- Nachgelagerte Inventur (max 2M)

- Stichprobeninventur
- Permanente Inventur
Über das ganze Jahr verteilt, Artikelgruppen getrennt

2 Arten von Inventuren:

Vorräteinventur oder Anlagevermögensinventur (diese ist nicht jährlich, zwischendurch wird aber Anlagenverzeichnis gebraucht)

Eröffnungsbilanz (§193 Abs 1 UGB) ist eine Sonderbilanz nach gleichen Regeln wie die Jahresbilanz

Jahresabschluss

Bilanz + GuV (Gewinn und Verlustrechnung - §193 Abs 4 UGB)
In Euro (§193 Abs 4 UGB)

Zum Ende jedes Geschäftsjahres

Geschäftsjahr darf 12 Monate nicht übersteigen (§193 Abs 3 UGB)

Änderung des Bilanzstichtages braucht Zustimmung vom Finanzamt und geht nur mit Vorweisen eines wichtigen Grundes (zB dazugehören zu einer großen Konzerngruppe – aufgekauft und angeglichen oder saisonaler Betrieb (Feuerwerksverkäufer))

Frist zur Aufstellung: 9M (§193 Abs 2 UGB)

Unterzeichnung von allen vertretungsbefugten Geschäftsführern (§194 UGB)

Inhalt der Bilanz:

Anlagevermögen (§198 Abs 2 UGB), Umlaufvermögen, aktive Rechnungsabgrenzungsposten, passive Rechnungsabgrenzungsposten (HausE der schon vorweg Miete kassiert hat), Rückstellungen, Verbindlichkeiten, Eigenkapital, unversteuerte Rücklagen

Bilanz:

Aktiva

Anlagevermögen

Umlaufvermögen

ARA

passiva

Eigenkapital

Unversteuerte Rücklagen

Rückstellungen

Verbindlichkeiten

PRA (Passive

Rechnungsabgrenzungsposten)

Inhalt der Bilanz

Bilanzierungsverbote (§197 UGB)

- Gründungsaufwendungen

Gründung einer GmbH, Stammkapital von TEUR 35 nötig, voll einbezahlt. Gründungskosten müssen aus der GmbH gezahlt werden (Eintrag ins Firmenbuch, Steuer etc) in Höhe von TEUR 5. Jetzt will jemand die GmbH kaufen. Wert sind die Gründungskosten TEUR 5, aber sie dürfen in der Bilanz nicht bilanziert (als Vermögenswert gezeigt) werden.

- Aufwendungen für Beschaffung von Eigenkapital

Besagt im Prinzip das Gleiche, Bsp: Bankkosten oder Bezahlen einer Provision für Vermittler. Es ist auch als Verlust des Jahres zu buchen

- Nicht entgeltlich erworbenes immaterielles Anlagevermögen

=/= Umlaufvermögen. Unkörperliches, selbst hergestelltes. zB Softwareunternehmen, Pharmazie, selber forschen und entwickeln. Daher oft Entwicklungsauftrag von Tochterfirma, dann ist es doch Umlaufvermögen.

- Originärer Firmenwert (§203 Abs 5 UGB)

Firmenwert \neq Wert der Firma! Sondern: Buchwert = Wert der in der Bilanz steht. Ist der Verkehrswert höher nennt man das „stille Reservere“

Unterschiede Buchwert & Verkehrswert:

Verkehrswerte aller Vermögensgegenstände = Substanzwert

Dann Kaufpreis anschauen

Ist der Unternehmenswert höher als die Summe der Teile ist die Differenz der Firmenwert (goodwill).

Buchwert + stille Reserve = Verkehrswert

Alle Verkehrswerte = Substanzwert

Bsp: Firmenwert hoch wenn gute Marke, guter Ruf, positive Zukunftsperspektive, Standort.

Ertragsstarkes Unternehmen hat meist hohen Firmenwert

Wenn Firmenwert negativ: badwill (Käufer zieht Sanierungsaufwendungen gleich ab)

Anwaltskanzlei: Substanzwert = Bücher, Schreibtisch,...

Wahre Wert: Klientell, je besser etabliert, desto mehr wert

- Ingangsetzungsaufwendungen
(bis RÄG 2010 noch Bilanzierungswahlrecht (§198 Abs 3 UGB aF), Übergangsregelung (Bilanzierungshilfe, Abschreibung über 5J, Ausschüttungssperre bei KapGes)

Grundsatz der periodengerechten Gewinnermittlung

Bsp: Vorrauszahlungen von Versicherungsprämien, 1x vorraus zahlen, auh im letzten Jahr gehört der Teil des einen Jahres was noch läuft.

Bilanzierungswahlrecht

Bis RÄG 2010, heute muss als Vermögensgegenstand im Anlagevermögen angegeben werden

Damnum, Disagio (verdeckte Zinsen) (§198 Abs 7 UGB)

Aktivierte latente Steuern (§198 Abs 10 UGB) – Ausschüttungssperre

Derivativer Firmenwert (§203 Abs 5 UGB)

Berechnung des Firmenwertes (goodwill) – Substanzwert + goodwill = Unternehmenswert
Firmenwert nutzt sich nicht ab, kein Grund ihn abzuschreiben (Ö/ARS Unterschied)

Originärer Firmenerwerb: Ergibt sich aus der Firma selbst (man schafft neu)

Derivativer Firmenerwerb: man kauft.

Bsp: Anwalt gründet Kanzlei: Originärer Firmenerwerb. Nachfolger hat derivativen Erwerb. Der Originäre Wert darf nicht bilanziert werden, der derivative schon. (Bewertungsmaßstab = Anschaffungswert)

[fehlende 4.Einheit]

Grundsatz der Bilanzwahrheit =/= dass dort die wahren Werte stehen (wie zB der wahre Unternehmenswert), sondern jene gesetzlich zulässigen Werte.

Anlagevermögen

Grundsatz der Vorsicht -> nicht zu hohe Werte anschreiben, Anschaffungskosten sind die absolute Obergrenze

§203 UGB -> Anlagevermögen

Bewertungsvorschriften:

Bewertung des Anlagevermögens

-Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen gemäß §204 UGB

-Anschaffungskosten (+ Nebenkosten!! Gerichtsgebühr, Notar, Steuer,...)

- Herstellungskosten §203 UGB

-Bauzeitins (§203 Abs 4 UGB)

-Abschreibungen

Planmäßige Abschreibungen, außerplanmäßige Abschreibungen und gemildertes

Niederstwertprinzip

Gemildertes Niederstwertprinzip: nur dauerhafte Wertverluste müssen in der Bilanz stehen („abgewertet“ werden).

Nicht abnutzbares Anlagevermögen: Grund & Boden, Finanzanlagen (Wertbeteiligung,...): es brauchen keine planmäßigen Abrechnungen verrechnet werden

Abnutzbares Anlagevermögen: Wie lange wird die Nutzungsdauer sein? Computer zB nie auf 10 Jahre absetzen, nicht auf absolute Lebensdauer sondern wie lange es technisch/wirtschaftlich sinnvoll ist (vorraussichtlich). Vgl individueller Einzelbewertungsgrundsatz.

Planmäßige Abschreibungen

Lineare Abschreibung:

In Österreich

Kosten von 30 000 führen in Jahr 1 – 10 000, Jahr 2 10 000, Jahr 3 10 000 (pro Jahr das Gleiche, da kurzfristige Wertschwankungen egal sind)

Degressive Methode

Je nach Wertverlust wird im ersten Jahr mehr abgeschrieben, dann weniger.

Absetzung für Substanzverminderung- Methode

zB bei Schottergrube, je nachdem wie viel abgebaut wird, desto mehr reduziert sich der Wert

Außerplanmäßige Abschreibungen

Unvorhergesehen, zB Totalschaden

Bei abnutzbaren und nicht abnutzbaren Vermögenswerten möglich

Anschaffung

Endet erst im betriebsbereiten Zustand, also inkl Zoll, Montage, ... (zB fertiges Haus kaufen)

Herstellungskosten

Wenn man nicht kauft, sondern auf eigenes Risiko baut/bauen lässt

Bsp: Das Unternehmen kauft ein unbebautes Grundstück, die Anschaffungskosten (inkl Nebenkosten) betragen Eur 1085000. Unmittelbar nach dem Ankauf des Grundstücks beginnt das Unternehmen ein Gebäude zu errichten. Die Errichtungskosten betragen EUR 200000 Die Baukosten werden mit Bankkredit finanziert. Am Ende des zweiten Jahres ist der Bau fertig. Der Bankkredit haftet mit 2100000 aus, darin sind EUR 100 000 an Zinsen enthalten. Ab dem nächsten Jahr wird das Gebäude vermietet.

Variante 1: keine Aktivierung der Bauzeitzinsen (§203 Abs 4 UGB)

Aktiva:

Grundstück 1085

Gebäude 2000

Passiva:

Verlust (Zinsen) (100)

Variante 2: Aktivierung von Bauzeitzinsen (§204 Abs 4 UGB)

Aktiva

Grundstück: 1085

Gebäude: 2100

Passiva

Verlust: 0

Im UGB besteht ein Wahlrecht, man darf die Zinsen, die während des Zeitrahmens der Herstellung bis zur Fertigstellung des Hausbaus anfallen als Herstellungskosten bilanzieren. Wenn die Herstellungskosten höher ausfallen, sind auch die künftigen Abschreibungen höher, man verteilt den Aufwand über die planmäßige Abschreibung auf die gesamte Nutzungsdauer. Es muss im Anhang offen gelegt werden, welche Wahl getroffen wurde und wie hoch der aktivierte Betrag ist.

Bewertungsvorschriften

Bewertung des Anlagevermögens (§203 UGB)

Firmenwert

- Definition des derivativen Firmenwerts
- planmäßige Abschreibung auf vorraussichtliche Nutzungsdauer
- Aktivierungspflicht im UGB seit RÄG 2010, früher BilanzierungswahlR.
- Aktivierungspflicht im Steuerrecht und Abschreibung auf 15J
- Bilanzierungsverbot für den originären Firmenwert

Geringwertige Vermögensgegenstände des AV (§205 EStG)

- unversteuerte Rücklage nur bei wesentlichem Umfang erforderlich
- geringwertige Wirtschaftsgüter von max 400 pro Anlagegut dürfen sofort zu 100% abgeschrieben werden

Bewertung des Umlaufvermögens (§206 UGB)

Auch kurzfristige Vermögensschwankungen sind relevant, der momentane Wert am Bilanzstichtag zählt (Strenges Niederstwertprinzip); es gibt keine planmäßigen Abschreibungen, weil das Umlaufvermögen ja zum Verkauf ist und nicht abgenutzt wird (man verwendet die Verkaufsware ja nicht). Es gibt aber außerplanmäßige Abschreibungen.

- Anschaffungs oder Herstellungskosten vermindert um die Abschreibung
- langfristige Aufträge: angemessene Teile der Verwaltungs- und Vertriebskosten
- Abschreibung auf den niedrigeren Börsenkurs, Marktpreis oder beizulegenden Wert am Bilanzstichtag
- vorgezogene Abschreibung in Hinblick auf Wertschwankungen

Bsp: Das Unternehmen erhält den Auftrag, ein Kraftwerk zu bauen. Der Bau dauert 3 Jahre, die Bauarbeiten sind am Ende des 3. Jahres fertig. Gleich am Anfang des 4. Jahres wird die Gesamtrechnung gelegt. Für den Kraftwerksbau kalkuliert das Unternehmen mit Herstellungskosten von MEUR 3000 und berücksichtigt weiters Verwaltungskosten von MEUR 300 und Vertriebskosten von MEUR 500, die Vollkosten betragen daher MEUR 3800, der Preis für das fertiggestellte Kraftwerk wird daher mit MEUR 5000 vereinbart. In den einzelnen Jahren fallen daher folgende Aufwendungen und Erlöse an:

Variante 1 nach §206 Abs 2 UGB:

Jahr 1/Jahr 2/Jahr 3/ Jahr 4 | Summe

Umsatzerlöse: - / - / - / 5000 | 5000

Bestandveränderung: 1000/ 1000/ 1000/ (3000) | -

Herstellungskosten: (1000) / (1000) / (1000) / - | (3000)

Verwaltungskosten: (100) / (100) / (100) / - | (300)

Vertriebskosten: (200) / (100) / (200) / - | (500)

Gewinn (Verlust): (300)/ (200) / (300) / 2000 | 1200

Folien 42 -47!!!!

Wertberichtigungen

§226 Abs 5 UGB

Purchase-price Elocation:

Kaufpreis aufteilen auf die gekauften Dinge. Dies wird bewertet mit dem beizulegenden Wert (Verkehrswert). Das gesamte ist dann der derivative Firmenwert. Die Buchwerte des Vorgängers sind irrelevant. Seit 2010 Bilanzierungspflicht für Firmenwert. Irgendeine Nutzungsdauer muss angegeben werden! (im SteuerR 15 J, sonst kann selbst)

Bsp: Gerüstbau-unternehmen, jedes Gerüstteil weniger als 400 wert. Nix in Bilanz weil geringwertige Wirtschaftsgüter? Untersteuerte Rücklage, man muss sich hier an die Bilanzwahrheit (true and fair view) halten.

Bewertungsvorschriften

Bewertungsvereinfachungsverfahren (§209 UGB)

- Festwert (Sachanlagevermögen, Roh -, Hilfs- und Betriebsstoffe, alle 5J Bestandsaufnahme erforderlich) zB Geschirr im Lokal immer der selbe Betrag da, Nachkäufe/Ersatz, alle 5J Bestandsaufnahmen, bis dahin unverändert
- Bewertungsvereinfachungsverfahren
- gewogenes Durchschnittspreisverfahren (Vorratsvermögen, Finanzanlagen, bewegliches Vermögen)
- Annahme einer bestimmten Verbrauchsfolge (Vorratsvermögen; FIFO (first in, first out))

Bsp: Ein Tischler hat einen Vorrat an Schrauben in einer bestimmten Größe. Im Laufe des Jahres hat er immer wieder nachgekauft. Die Inventur zum Jahresende ergab, dass zum 31.12. noch 2000 Schrauben da waren. Die Bewertung soll nach dem FIFO Verfahren erfolgen.

Schrauben / Stück / Preis

Stand 1.1. / 800 / 0,1

Zukauf März / 1000 / 0,12

Juli / 1000 / 0,11

September / 2000 / 0,1

Dezember /1000 /0,12

Nach dem FIFO Verfahren wird angenommen, dass die ältesten Zukäufe zuerst verbraucht wurden. Wenn daher am 31.12. noch 2000 Stück vorhanden sind, wird unetrstellt, dass 1000 aus September und 1000 aus Dez sind, es ergibt sich daher der Durchschnittspreis von 0,11 pro Schraube.

Wertaufholung:

Wenn außerplanmäßige Abschreibung zu hoch war (griechische Aktie) rückgängig machen. Darf die Anschaffungskosten nicht übersteigen. (FOLIEN)

Bewertungsvorschriften

Bewertung von Passiven (§211 UGB)

Im Zweifel immer der höhere Wert (Höchstwertprinzip)

- Verbindlichkeiten: Rückzahlungsbetrag
- Rentenverpflichtungen: Barwert, Leibrente
- Rückstellungen: in der nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung notwendigen Höhe
- Pensionsrückstellungen: versicherungsmathematische Grundsätze
- Abfertigungsrückstellung: -||-
- Höchstwertprinzip

Bsp: Gegen den Unternehmer wird ein gerichtlicher Prozess angestrengt. Der Kunde klagt auf 80 000. Im Schlimmsten Fall ist mit Anwalts und Gerichtskosten von zusätzlich 20 000 zu rechnen, allerdings hat man ähnliche Prozesse in der Vergangenheit immer vergleichen können. Der Anwalt rechnet mit einem Vergleich von 40 000 plu 10 000 an Kosten. Was hat der Unternehmer an Rückstellungen zu bilden?

a) 100 000

b) 80 000

c) 50 000

d) keine Rückstellung sondern eine Eventualverbindlichkeit von 80 000

Bewertung von Einlagen, Zuwendungen und Entnahmen (§202 UGB)

-beizulegender Wert

-bei Umgründungen uchwertfortführung, Umgründungsmehrwert, Firmenwert

Folie 198

Die Großhaupt Immobilien GmbH hat eine außerplanmäßige Abschreibung auf ein Zinshaus, das zum Anlagevermögen der Gesellschaft gehört, im Jahr 2008 vorgenommen. Zum 31.12.2010 hat sich der Wert wieder erholt und es soll eine „Aufwertung“ vorgenommen werden. Welche der folgenden Aussagen sind richtig?

a. Eine Aufwertung ist unzulässig.

b. Es darf nur auf jenen Betrag aufgewertet werden, der sich ergeben hätte, wäre die außerplanmäßige Abschreibung im Jahr 2008 nicht vorgenommen worden.

c. Der Aufwertungsbetrag darf nicht ausgeschüttet werden.

d. Diese Aufwertung ist zwingend vorzunehmen.

Folie 211

Der Unternehmensberater Hagedorn betreibt ein Einzelunternehmen und ist weiters zu 100% an der Hagedorn Unternehmensberatung GmbH beteiligt. Nun bringt Herr Hagedorn seinen PKW, der sich bislang im Betriebsvermögen des Einzelunternehmens befand, als Sacheinlage in die Hagedorn Unternehmensberatung GmbH ein. Der PKW hat ursprüngliche Anschaffungskosten von EUR 40.000,-. In der Bilanz des Einzelunternehmens steht er mit EUR 5.000,- zu Buche. Der Verkehrswert (nach Eurotax-Liste) beträgt EUR 12.000,-. Mit welchem Wert ist der PKW in der Bilanz der Hagedorn Unternehmensberatung GmbH anzusetzen.

a. EUR 40.000,-

b. EUR 12.000,- (momentan wahre Wert = beizulegender Wert im ZP der Einlage)

c. EUR 5.000,-

d. Es besteht ein Bilanzierungsverbot

Wenn ein Auto jedes Jahr mehr wert wird, keine Bindung an die Anschaffungskosten des Rechtsvorgängers, der beizulegender Wert ist der Ist-Wert

Folie 212

Steuerberater Schläu möchte seine Kanzlei als Sacheinlage in eine GmbH einbringen. In der Bilanz der GmbH möchte er nicht nur das übernommene Vermögen, sondern auch den von ihm geschaffenen Firmenwert (in Höhe von 100% des durchschnittlichen Jahresumsatzes) ansetzen. Ist dies in der Bilanz der GmbH zulässig?

a. immer zulässig

b. Immer unzulässig, weil es sich um einen originären Firmenwert handelt.

c. Nur insoweit zulässig, als dafür neue Anteile an der GmbH (Erhöhung des nominellen Stammkapitals) gewährt werden.

d. Nicht zulässig, wenn es sich um eine Ein-Mann-GmbH handelt, sonst schon.

Trennung Einzelunternehmen und GmbH: Keine Bindung an Anschaffungskosten des Vorgängers

Umgründung: Wenn man will (§2 Abs 2) darf man den Firmenwert mit ansetzen)

Trennungsprinzip: Schläu und GmbH sind getrennte Personen, Schläu erwirbt von der GmbH daher derivativer Erwerb.

Maßgeblichkeitsprinzip: Gilt nur, wenn nicht eine Steuervorschrift dagegen spricht. Im Fall der Firmenneugründung steht dies dagegen.

Folie 214

Der Alleingesellschafter Huber bringt sein Einzelunternehmen „Huber Altwarenhandlung“ in seine Huber & Partner Handels GmbH als Sacheinlage ein. Welche der folgenden Aussagen sind richtig?

a. Die Buchwerte sind zwingend im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss fortzuführen.

b. Es können auch höhere Werte (beizulegende Werte) für das nach Art. III UmgrStG eingebrachte Vermögen angesetzt werden, allerdings führt dies nach dem Maßgeblichkeitsgrundsatz zu einem steuerpflichtigen Aufwertungsgewinn (fiktiven Veräußerungsgewinn) bei Herrn Huber. [Buchwertfortführung im UmgründungssteuerR ist zwingen, es findet keine Steuerpflichtige Evaluierung statt]

c. Es können wahlweise entweder die Buchwerte fortgeführt werden oder die höheren beizulegenden Werte angesetzt werden.

d. Der Ansatz eines Firmenwertes des eingebrachten Unternehmens kommt bei der Huber & Partner Handels GmbH aber auf keinen Fall in Frage, da es sich um einen originären Firmenwert bei Herrn Huber handelt. [bei GmbH derivativ, bei Huber originär-Trennungsprinzip]

Der Vorstand der Kustos Produktions AG überlegt, wie hoch die maximale Dividende für das letzte Geschäftsjahr sein könnte, wenn er alle Rücklagen – soweit zulässig – auflöst. Der Entwurf der Bilanz zeigt folgendes Bild:

Grundkapital	EUR 100.000,-
gebundene Kapitalrücklagen	EUR 200.000,-
nicht gebundene Kapitalrücklagen	EUR 100.000,-
Gesetzliche Rücklage	EUR 10.000,-
freie Gewinnrücklage	EUR 100.000,-
Verlustvortrag	EUR 50.000,-
Jahresüberschuss	EUR 100.000,-

Die Aktionäre wünschen die Ausschüttung einer maximalen Dividende, wobei der Vorstand auch alle Rücklagen auflösen soll, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Wie hoch ist die maximale Dividende?

a. EUR 50.000,-

b. EUR 100.000,-

c. EUR 150.000,-

d. EUR 250.000,-

Grundkapital kann nicht ausgeschüttet werden. Die gebundenen Kapitalrücklagen dürfen nur zur Abdeckung eines Bilanzrückfalls bis max 0 zur Verlustabdeckung verwendet werden, wenn alles andere schon davor ausgeschöpft ist (nur dann). Die nicht gebundenen Rücklagen können ausgeschüttet werden, nachdem sie ausgeschrieben und bilanziert wurden (auflösbar). Gesetzliche Rücklagen sind gebunden (gebundene Gewinnrücklage) und dienen nur zur Verlustabdeckung bis max 0.

Freie Gewinnrücklage -> auflösen und ausschütten ist möglich.

Folie 292: Die TXT Handels AG – eine mittelgroße Kapitalgesellschaft, weist vorläufig folgendes Eigenkapital zum 31. Dezember 2011 auf:

EUR

Grundkapital	500.000,-
gesetzliche Rücklage	50.000,-
freie Rücklage	100.000,-
Verlustvortrag	-200.000,-
Jahresüberschuss	250.000,-

Wie hoch ist die maximale Dividende nach Rücklagenauflösung?

a. EUR 50.000,-

b. EUR 150.000,-

c. EUR 250.000,-

d. EUR 360.000,-

Folie 297

Die Gamma AG weist folgende Bilanzgewinne per 31. Dezember 2009 aus:

- Jahresabschluss (Einzelabschluss) EUR 2,- Mio

- Konzernabschluss nach UGB EUR 1,8 Mio

- Konzernabschluss nach IFRS EUR 2,1 Mio

Wie viel darf maximal als Dividende für das Geschäftsjahr 2009 ausgezahlt werden?

a. EUR 2.100.000

b. EUR 2.000.000

c. EUR 1.800.000

d. EUR 1.000.000

Konzernabschluss = Zusammenfassung der Muttergesellschaft und all ihrer Tochtergesellschaften als wären sie eines. (Einheitstheorie)

§82 GmbHG und §52 Aktiengesetz bezieht sich nur auf Einzelabschluss der UGB (Jahresabschluss)

Negatives Eigenkapital = buchmäßige Überschuldung

Folie 301

Die Winzig & Co GmbH weist in ihrer Bilanz mehr Verbindlichkeiten als Aktivvermögen aus. Welche der folgenden Aussagen sind richtig?

a. Der Abschlussprüfer hat jedenfalls seine Redepflicht auszuüben.

b. Es liegt jedenfalls ein negatives Eigenkapital vor.

c. Der Geschäftsführer hat jedenfalls im Anhang zu erläutern, ob eine Überschuldung im Sinne des Insolvenzrechts vorliegt. [Details und Erläuterungen über Gewinn u Verlust]

d. Der Geschäftsführer hat jedenfalls im Lagebericht zu erläutern, ob eine Überschuldung im Sinne des Insolvenzrechts vorliegt.

Geschäftsführer hat Warnpflicht wenn in Gefahr („Redepflicht“)

Folie 302

Eine große GmbH weist ein negatives Eigenkapital (buchmäßige Überschuldung) aus.

a. Den Abschlussprüfer trifft eine unverzügliche Redepflicht an Aufsichtsrat und Geschäftsführung.

b. Im Bestätigungsvermerk ist jedenfalls vom Abschlussprüfer auf diesen Umstand hinzuweisen. [nur dann wenn Fortbestand des Unternehmens nicht gesichert]

c. Im Anhang ist das negative Eigenkapital zu erläutern, ob eine Überschuldung im Sinne des Insolvenzrechts vorliegt.

d. Der Abschlussprüfer hat das Firmenbuchgericht unverzüglich zu verständigen, das zu prüfen hat, ob eine Überschuldung im Sinne des Insolvenzrechts vorliegt. **[berichtet nie an Gericht selbst!]**

e. Es ist auf jeden Fall die Bewertung des Vermögens in der Bilanz zu Zerschlagungswerten vorzunehmen.

f. Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers ist jedenfalls einzuschränken oder gar zu versagen.

Folie 303

Die X GmbH erstellt ihren Jahresabschluss. Das buchmäßige Eigenkapital ist mit EUR 0,1 Mio negativ. Berücksichtigt man aber, dass der Verkehrswert der Immobilie EUR 2,4 Mio beträgt, der Buchwert aber nur EUR 1,8 Mio, so ist das Eigenkapital wirtschaftlich betrachtet durchaus positiv. Welche der folgenden Aussagen sind richtig?

a. Die Differenz zwischen dem Verkehrswert und dem Buchwert der Immobilie nennt man Kapitalrücklage.

b. Die Differenz zwischen Verkehrswert und Buchwert der Immobilie nennt man stille Reserve.

c. Da das Eigenkapital in wirtschaftlicher Betrachtung positiv ist, ist im Anhang keine Stellungnahme zum negativen buchmäßigen Eigenkapital erforderlich.

d. Im Anhang ist jedenfalls eine Stellungnahme zum negativen buchmäßigen Eigenkapital erforderlich.

Kapitalrücklage ist eine zusätzliche Einzahlung durch die Gesellschafter

Folie 305

Die MPX Handels GmbH weist in der Bilanz ein negatives Eigenkapital aus, hat aber weit höhere stille Reserven im Immobilienvermögen, so dass keine Insolvenzgefahr besteht. Welche der folgenden Aussagen sind richtig?

a. Der Going-Concern-Grundsatz ist nicht länger anwendbar.

b. Im Anhang ist zum negativen Eigenkapital zu erläutern, ob eine Überschuldung im Sinne des Insolvenzrechts vorliegt bzw. warum nicht.

c. Der Abschlussprüfer kann in einem solchen Fall nur einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilen.

d. Zur bilanziellen Abdeckung des Bilanzverlustes können alle freien, aber auch alle gebunden Rücklagen aufgelöst werden.

Ergänzende Vorschriften für Kapitalgesellschaften

- Gewinn und Verlustrechnung:

Gliederung §231 UGB

Staffelform

Gesamtkostenverfahren

Umsatzkostenverfahren

Umsatzerlöse (für gewöhnliche Geschäftstätigkeit typische Erlöse, nach Abzug von Erlösschmälerungen und Umsatzsteuer)

Bestandsveränderungen (sowohl Mengen- als auch Wertänderungen, nur beim Gesamtkostenverfahren)